

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00300]

21 JUILLET 1844. — Loi générale sur les pensions civiles et ecclésiastiques. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 2 et 3 de l'arrêté royal du 5 décembre 2011 assimilant les mandats attribués à des fonctionnaires généraux de la Région wallonne à une nomination à titre définitif en matière de pension et prévoyant la prise en considération pour le calcul de la pension de certains suppléments et allocations accordés à des agents de la Région wallonne (*Moniteur belge* du 29 janvier 2013);

- des articles 1 et 3 de l'arrêté royal du 16 février 2014 prévoyant la prise en considération dans le calcul de la pension des allocations de valorisation accordées à certains agents des services extérieurs de la Sûreté de l'Etat (*Moniteur belge* du 11 mars 2014);

- des articles 2 à 5 et 70 de la loi du 5 mai 2014 concernant diverses matières relatives aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 2 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00300]

21 JULI 1844. — Algemene wet op de burgerlijke en kerkelijke pensioenen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 2 en 3 van het koninklijk besluit van 5 december 2011 tot gelijkstelling van mandaten toegekend aan ambtenaren-generaal van het Waalse Gewest met een vaste benoeming inzake pensioenen en tot inaanmerkingneming voor de berekening van het pensioen van bepaalde supplementen en ambtstoelagen toegekend aan ambtenaren van het Waalse Gewest (*Belgisch Staatsblad* van 29 januari 2013);

- van de artikelen 1 en 3 van het koninklijk besluit van 16 februari 2014 betreffende het in aanmerking nemen voor het pensioen van de waarderingsstoelagen toegekend aan sommige ambtenaren van de buitendiensten van de Veiligheid van de Staat (*Belgisch Staatsblad* van 11 maart 2014);

- van de artikelen 2 tot 5 en 70 van de wet van 5 mei 2014 betreffende diverse aangelegenheden inzake de pensioenen van de overheidssector (*Belgisch Staatsblad* van 2 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00300]

21. JULI 1844 — Allgemeines Gesetz über die Zivil- und Kirchenpensionen Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2011 zur Gleichsetzung in Sachen Pension von Mandaten, die Generalbeamten der Wallonischen Region zuerkannt werden, mit einer endgültigen Ernennung und zur Berücksichtigung von bestimmten den Bediensteten der Wallonischen Region gewährten Zuschlägen und Zulagen bei der Pensionsberechnung,

- der Artikel 1 und 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2014 zur Berücksichtigung von Valorisierungszulagen, die bestimmten Bediensteten der Außendienste der Staatssicherheit gewährt werden, bei der Pensionsberechnung,

- der Artikel 2 bis 5 und 70 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über verschiedene Angelegenheiten in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

5. DEZEMBER 2011 — Königlicher Erlass zur Gleichsetzung in Sachen Pension von Mandaten, die Generalbeamten der Wallonischen Region zuerkannt werden, mit einer endgültigen Ernennung und zur Berücksichtigung von bestimmten den Bediensteten der Wallonischen Region gewährten Zuschlägen und Zulagen bei der Pensionsberechnung

(...)

Art. 2 - Artikel 8 § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 und ergänzt durch das Gesetz vom 30. März 2001 sowie durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 2003, 3. April 2003, 7. Mai 2004, 3. Juni 2007, 20. Dezember 2007 und 27. September 2009, wird wie folgt ergänzt:

1. "57. Zuschläge, die gewährt werden in Anwendung von Artikel 349 (vorher LII.CV.4) des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung des Kodex des Wallonischen öffentlichen Dienstes, so wie er vor seiner Abänderung durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 31. August 2006 lautete,"

2. "58. Zuschläge, die gewährt werden in Anwendung von Artikel 355 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung des Kodex des Wallonischen öffentlichen Dienstes, so wie er durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 31. August 2006 ersetzt worden ist,"

3. "59. Zulage, die in Anwendung der Artikel 1 und 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Oktober 2006 den Forstbediensteten gewährt wird, denen aufgrund von Artikel 4 § 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. April 1997 über die Beamten der Forstverwaltung die Eigenschaft als Hauptförster zuerkannt worden ist."

Art. 3 - Artikel 1 Nr.1 und Artikel 2 Nr. 1 und 3 werden wirksam mit 1. Januar 2004.

Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 werden wirksam mit 15. September 2006.

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

16. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Berücksichtigung von Valorisierungszulagen, die bestimmten Bediensteten der Außendienste der Staatssicherheit gewährt werden, bei der Pensionsberechnung

(...)

Artikel 1 - Artikel 8 § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 und ergänzt durch die Gesetze vom 30. März 2001 und 27. März 2006 sowie durch die Königlichen Erlasse vom 25. März 2003, 3. April 2003, 7. Mai 2004, 3. Juni 2007, 20. Dezember 2007, 27. September 2009 und 5. Dezember 2011, wird wie folgt ergänzt:

“60. Valorisierungszulagen, die gewährt werden in Anwendung der Artikel 231 und 232 des Königlichen Erlasses vom 13. September 2006 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten der Außendienste der Staatssicherheit.”

(...)

Art. 3 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. April 2007, mit Ausnahme von Artikel 2, der mit 1. November 2007 wirksam wird.

(...)

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

5. MAI 2014 — Gesetz über verschiedene Angelegenheiten in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 2 - *Verschiedene Abänderungsbestimmungen*

Art. 2 - Artikel 8 § 1 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen, ersetzt durch das Gesetz vom 11. April 2005 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2006, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Für die Festlegung des in Absatz 2 erwähnten Referenzgehalts werden ebenfalls berücksichtigt:

1. die Erhöhungen, die mit dem Aufsteigen in die in Artikel 48 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes erwähnte höhere Gehaltsstufe zusammenhängen,

2. die in Artikel 49 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 erwähnten ersten Verbesserungen in der Gehaltstabelle und Verbesserungen in der Gehaltstabelle.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der im vorangehenden Absatz erwähnten Besoldungsbestandteile durch vergleichbare Besoldungsbestandteile ergänzen.”

Art. 3 - Die Anlage zu demselben Gesetz, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Februar 2003 und ergänzt durch die Gesetze vom 9. Juli 2004, 25. April 2007, 8. Juni 2008 und 22. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. In der linken Spalte wird Punkt I.A wie folgt ersetzt:

“I. MINISTERIUM DER FINANZEN

A. Abteilung Zoll

1. Direktor bei einer Steuerverwaltung

2. Hauptinspektor bei einer Steuerverwaltung (a’)

3. Finanzassistent, gestrichener Dienstgrad

4. Verwaltungsmitarbeiter

5. Finanzmitarbeiter

6. Finanzassistent (a’”).

2. In der linken Spalte wird Punkt I.B wie folgt ersetzt:

“B. Abteilung Akzisen

1. Hauptinspektor bei einer Steuerverwaltung

2. Sektionschef der Finanzen, gestrichener Dienstgrad

3. Finanzassistent, gestrichener Dienstgrad

4. Verwaltungsmitarbeiter

5. Finanzmitarbeiter

6. Finanzassistent (a’”).

3. In der linken Spalte wird die Rubrik “Bemerkungen” wie folgt abgeändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

a1) “13. im Einheitsbüro der Zoll- und Akzisenverwaltung,”

a2) “14. in den Zweigstellen.”

b) Buchstabe a”) wird wie folgt ersetzt:

“a”) Finanzassistent (Abteilung Zoll)

Diese Bezeichnung betrifft in diesem Fall nur Bedienstete, die am Tag vor ihrer Ernennung in den Dienstgrad des Finanzassistenten:

- entweder den Dienstgrad des Finanzassistenten - Abteilung Zoll innehaben
- oder erfolgreich an einer Prüfung zur Beförderung in einen Dienstgrad im Rang 34 oder an einer Prüfung beziehungsweise einer Auswahl zwecks Aufsteigens in die Gehaltstabelle 30S2 teilgenommen haben, vorausgesetzt, diese erfolgreichen Prüfungsteilnehmer gehörten der Abteilung Zoll oder der Abteilung Akzisen an,
- oder erfolgreich an einer Prüfung zur Beförderung in einen Dienstgrad im Rang 34 oder an einer Prüfung beziehungsweise einer Auswahl zwecks Aufsteigens in die Gehaltstabelle 30S2 teilgenommen haben, insofern einerseits diese erfolgreichen Prüfungsteilnehmer vor ihrem Aufsteigen in die Stufe C der ehemaligen Stufe 3 - Abteilung Zoll oder Abteilung Akzisen oder der Stufe D - Abteilung Zoll oder Abteilung Akzisen angehörten und andererseits ihre Ernennung in den Dienstgrad des Finanzassistenten sich daraus ergibt, dass sie die vorerwähnten Prüfungen beziehungsweise Auswahlverfahren bestanden haben."

c) Buchstabe a''') wird wie folgt ersetzt:

"a''') Finanzassistent (Abteilung Akzisen)

Diese Bezeichnung betrifft in diesem Fall nur Bedienstete, die am Tag vor ihrer Ernennung in den Dienstgrad des Finanzassistenten:

- entweder den Dienstgrad des Finanzassistenten - Abteilung Akzisen oder den Dienstgrad des Sektionschefs der Finanzen - Abteilung Akzisen innehaben
- oder erfolgreich an einer Prüfung zur Beförderung in einen Dienstgrad im Rang 34, an einer Prüfung beziehungsweise einer Auswahl zwecks Aufsteigens in die Gehaltstabelle 30S2 oder an einer Prüfung beziehungsweise einer Auswahl zwecks Aufsteigens in den Dienstgrad des Sektionschefs der Finanzen teilgenommen haben, vorausgesetzt, diese erfolgreichen Prüfungsteilnehmer gehörten der Abteilung Zoll oder der Abteilung Akzisen an,
- oder erfolgreich an einer Prüfung zur Beförderung in einen Dienstgrad im Rang 34, an einer Prüfung beziehungsweise einer Auswahl zwecks Aufsteigens in die Gehaltstabelle 30S2 oder an einer Prüfung beziehungsweise einer Auswahl zwecks Aufsteigens in den Dienstgrad des Sektionschefs der Finanzen teilgenommen haben, insofern einerseits diese erfolgreichen Prüfungsteilnehmer vor ihrem Aufsteigen in die Stufe C der ehemaligen Stufe 3 - Abteilung Akzisen oder Abteilung Zoll oder der Stufe D - Abteilung Akzisen oder Abteilung Zoll angehörten und andererseits ihre Ernennung in den Dienstgrad des Finanzassistenten sich daraus ergibt, dass sie die vorerwähnten Prüfungen beziehungsweise Auswahlverfahren bestanden haben."

d) Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

"b) Die Inhaber der in Punkt B.2 bis B.6 erwähnten Dienstgrade haben keinen Anspruch auf den Vorzugsnamen, wenn die Funktion in einer Kontrollabteilung der Akzisen ausgeübt wird."

4. In der linken Spalte wird die Überschrift von Punkt II sowie Punkt II.A wie folgt ersetzt:

"II. ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE UND FLÄMISCHES MINISTERIUM DER UMWELT, DER NATUR UND DER ENERGIE

A. Öffentlicher Dienst der Wallonie (Abteilung Natur und Forstwesen und Abteilung Polizei und Kontrollen, Direktion der Bekämpfung von Wilddieberei und der Ahnung von Verschmutzungen)

1. Erster Beigeordneter (Gehaltstabelle D1)
2. Hauptbeigeordneter (Gehaltstabelle D2)
3. Qualifizierter Beigeordneter (Gehaltstabelle D3)
4. Erster Assistent (Gehaltstabelle C1)
5. Hauptassistent (Gehaltstabelle C2)
6. Assistent (Gehaltstabelle C3)

Die Inhaber dieser Dienstgrade haben nur Anspruch auf den Vorzugsnamen, sofern die ausgeübte Funktion einer in der Spalte "Frühere Bezeichnungen" unter Punkt II.A oder II.B.1 oder II.B.2 aufgeführten Funktion entspricht und sie die Funktion eines Försters oder Naturwächters ausüben."

5. In der rechten Spalte wird Punkt II.B wie folgt ersetzt:

"B. Ministerium der Wallonischen Region

B.1 Im Allgemeinen

1. Brigadeführer der Wasser- und Forstverwaltung erster Klasse (Gehaltstabelle 34/2)
2. Technischer Hauptbediensteter der Wasser- und Forstverwaltung (Gehaltstabelle 32/2)
3. Technischer Bediensteter der Wasser- und Forstverwaltung erster Klasse (Gehaltstabelle 30/2)

Die Inhaber dieser Dienstgrade haben nur Anspruch auf den Vorzugsnamen, sofern die ausgeübte Funktion einer in der Spalte "Frühere Bezeichnungen" unter Punkt II.A aufgeführten Funktion entspricht und sie die Funktion eines Försters oder Naturwächters ausüben.

B.2 Abteilung Natur und Forstwesen

1. Erster Beigeordneter (Gehaltstabelle D1)
2. Hauptbeigeordneter (Gehaltstabelle D2)
3. Beigeordneter (Gehaltstabelle D3)
4. Erster Assistent (Gehaltstabelle C1)
5. Hauptassistent (Gehaltstabelle C2)
6. Assistent (Gehaltstabelle C3)

Die Inhaber dieser Dienstgrade haben nur Anspruch auf den Vorzugsnamen, sofern die ausgeübte Funktion einer in der Spalte "Frühere Bezeichnungen" unter Punkt II.A oder II.B.1 aufgeführten Funktion entspricht und sie die Funktion eines Försters oder Naturwächters ausüben."

6. In der linken Spalte werden in der Überschrift von Punkt II die Wörter "MINISTERIUM DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT" durch die Wörter "FLÄMISCHES MINISTERIUM DER UMWELT, DER NATUR UND DER ENERGIE" ersetzt.

7. In der linken Spalte wird die Überschrift von Punkt II.B durch "Flämisches Ministerium der Umwelt, der Natur und der Energie - Agentschap voor Natuur en Bos (Agentur für Natur und Forstwesen)" ersetzt.

8. In der linken Spalte werden unter Punkt II.B die Wörter "eines Försters oder Naturwächters" durch die Wörter "eines Försters, strategischen Beraters oder Naturinspektors" ersetzt.

9. In der rechten Spalte wird die unter Punkt II.C aufgeführte nummerierte Liste wie folgt ergänzt:

- "4. Assistent
5. Hauptassistent
6. Techniker
7. Haupttechniker".

10. In der linken Spalte werden in der Überschrift von Punkt III die Wörter "MINISTERIUM DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT" durch die Wörter "FLÄMISCHES MINISTERIUM DER MOBILITÄT UND DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN" ersetzt.

11. In der rechten Spalte werden in der Überschrift von Punkt III zwischen den Wörtern "MINISTERIUM DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT," und den Wörtern "REGIE DER SEETRANSPORTE" die Wörter "VERWALTUNG DER WASSERWEGE UND DER MARINE," eingefügt.

12. In der linken Spalte wird die Überschrift von Punkt III.B durch "Flämisches Ministerium der Mobilität und der Öffentlichen Arbeiten - Agentschap voor Maritieme Dienstverlening en Kust (Agentur für maritime Dienstleistungen und die Küste)" ersetzt.

13. In der linken Spalte wird die unter Punkt III.B aufgeführte nummerierte Liste wie folgt ersetzt:

- "1. Besonderer Assistent (der die Funktion eines Matrosen ausübt)
2. Besonderer Assistent (der die Funktion eines Heizers ausübt)
3. Hauptmotorenwärter (der die Funktion eines Motorenwärters ausübt)
4. Hauptmotorenwärter (der die Funktion eines technischen Offiziers ausübt)
5. Motorenwärter
6. Schiffer
7. Hauptschiffer (der die Funktion eines Kapitäns ausübt)
8. Schiffstechniker
9. Hauptschiffstechniker
10. Lotse (der eine allgemeine Funktion ausübt)
11. Lotse (der die Funktion des Steuermanns eines Lotsenbootes ausübt)
12. Lotse (der die Funktion des Kapitäns eines Lotsenbootes ausübt)
13. Lotse (der die Funktion eines Cheflotsen als Weiterführung der Funktion eines Lotsen mit allgemeiner Funktion ausübt, die frühere Funktion des Leiters des nautischen Schiffsdienstes ausgenommen)
14. Besonderer Assistent (der die Funktion eines eingeschifften Kochs ausübt)
15. Besonderer Hauptassistent (der die Funktion eines eingeschifften Kochs ausübt)".

14. In der rechten Spalte wird die unter Punkt III aufgeführte nummerierte Liste wie folgt ergänzt:

- "80. Besonderer Assistent (der die Funktion eines Matrosen ausübt)
81. Besonderer Assistent (der die Funktion eines Quartermeisters ausübt)
82. Besonderer Assistent (der die Funktion eines Heizers ausübt)
83. Hauptmotorenwärter (der die Funktion eines Motorenwärters ausübt)
84. Hauptmotorenwärter (der die Funktion eines technischen Offiziers ausübt)
85. Motorenwärter
86. Schiffer
87. Hauptschiffer (der die Funktion eines Oberschiffers ausübt)
88. Hauptschiffer (der die Funktion eines Kapitäns ausübt)
89. Techniker (der die Funktion eines Schiffsmechanikers ausübt)
90. Schiffstechniker
91. Hauptschiffstechniker
92. Lotse (der eine allgemeine Funktion ausübt)
93. Lotse (der die Funktion des Steuermanns eines Lotsenbootes ausübt)
94. Lotse (der die Funktion des Kapitäns eines Lotsenbootes ausübt)
95. Lotse (der die Funktion eines Cheflotsen als Weiterführung der Funktion eines Lotsen mit allgemeiner Funktion ausübt, die frühere Funktion des Leiters des nautischen Schiffsdienstes ausgenommen)
96. Besonderer Assistent (der die Funktion eines eingeschifften Kochs ausübt)".

15. In der linken Spalte wird die Überschrift von Punkt V durch "Dienste der Flämischen Regierung - Funktionen in den Politikbereichen Mobilität und Öffentliche Arbeiten" ersetzt.

16. In der linken Spalte werden unter Punkt V die Wörter "Brücken- und Straßenbauverwaltung" aufgehoben.

17. In der rechten Spalte wird die Überschrift von Punkt V durch die Wörter "UND MINISTERIUM DER FLÄMISCHEN GEMEINSCHAFT, BRÜCKEN- UND STRASSENBAUVERWALTUNG" ergänzt.

18. In der rechten Spalte wird zwischen der Überschrift von Punkt V und der nummerierten Liste ein Punkt V.A mit folgendem Wortlaut eingefügt: "A. Ministerium der Öffentlichen Arbeiten".

19. In der rechten Spalte wird unter Punkt V unter der nummerierten Liste ein Punkt V.B mit folgendem Wortlaut eingefügt: "B. Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Brücken- und Straßenbauverwaltung".

20. In der rechten Spalte wird unter der Überschrift von Punkt V.B, eingefügt durch Nr. 19, eine nummerierte Liste mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- "1. Ingenieur
2. Direktor-Ingenieur, mit Ausnahme des ehemaligen Chefinspektor-Direktors
3. Beigeordneter des Direktors und Direktor".

21. In der rechten Spalte werden unter Punkt V.B unter der nummerierten Liste, eingefügt durch Nr. 20, folgende Wörter eingefügt:

“Die Inhaber der unter Punkt B aufgeführten Dienstgrade haben nur Anspruch auf den Vorzugsnenner, sofern die ausgeübte Funktion einer unter Punkt V.A aufgeführten Funktion entspricht.”

22. In der rechten Spalte werden unter Punkt V die Wörter “Inhaber dieser Dienstgrade” durch die Wörter “Inhaber der unter Punkt A und B aufgeführten Dienstgrade” ersetzt.

23. In der linken Spalte werden unter Punkt V die Wörter unter “Punkt V” durch die Wörter “unter Punkt V.A” ersetzt.

Art. 4 - Die Anlage zu demselben Gesetz wird wie folgt abgeändert:

1. In der linken Spalte wird die Überschrift von Punkt I durch “FÖD FINANZEN UND AGENTSCHAP VLAAMSE BELASTINGSDIENST (AGENTUR FLÄMISCHER STEUERDIENST)” ersetzt.

2. In der linken Spalte wird unter Punkt I vor der Rubrik “Bemerkungen” ein Punkt I.C mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“C. Flämisches Ministerium der Finanzen - Agenschap Vlaamse Belastingdienst (Agentur flämischer Steuerdienst)

Abteilung Kontrolle

1. Assistent

2. Technischer Assistent

3. Mitarbeiter

4. Hauptmitarbeiter

5. Leitender Hauptmitarbeiter

6. Sachverständiger

7. Leitender Hauptsachverständiger”.

3. In der linken Spalte wird unter Punkt I in die Rubrik “Bemerkungen” ein Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“h) Die Inhaber der in Punkt C erwähnten Dienstgrade haben nur Anspruch auf den Vorzugsnenner, sofern sie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. November 2010 zur Übertragung von Personalmitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen an die Flämische Regierung oder des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2010 zur Übertragung von Personalmitgliedern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen an die Flämische Regierung übertragen worden sind, und zwar ausschließlich für Zeiträume, in denen sie in der Agenschap Vlaamse Belastingdienst die Funktion des “Kontrolleurs der Regionalsteuern” oder des “Kontrollkoordinators” ausüben.”

Art. 5 - Artikel 37 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Art. 37 - Der König bestimmt die Fälle, in denen ein Pensionsantrag eingereicht werden muss, und welchen Bedingungen dieser Pensionsantrag genügen muss, um gültig zu sein.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 139 bis 163 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) bestimmt der König Schriftstücke, Unterlagen oder elektronische Bescheinigungen, die im Hinblick auf den Nachweis des Anspruchs auf Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension vorzulegen sind.”

(...)

KAPITEL 6 - Inkrafttreten

Art. 70 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1:

1. wird Artikel 3 wirksam mit 1. Januar 2002, mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe a) a1), der wirksam wird mit 31. Juli 2006, von Nr. 3 Buchstabe a) a2), der wirksam wird mit 4. Juni 2007, von den Nummern 4 und 5, die wirksam werden mit 1. August 2008, von den Nummern 6, 7, 9 bis 12 und 15 bis 23, die wirksam werden mit 1. Juni 2006, von Nr. 8, die wirksam wird mit 1. Januar 2010, und von Nr. 3 Buchstabe d), der am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem das vorliegende Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft tritt,

2. werden die Artikel 9 und 46 wirksam mit 1. Januar 2003,

3. werden die Artikel 8, 25 und 47 Nr. 1 wirksam mit 1. Januar 2007,

4. wird Artikel 44 wirksam mit 1. Februar 2010,

5. wird Artikel 4 wirksam mit 1. Januar 2011,

6. werden die Artikel 43 und 47 Nr. 4 und 5 wirksam mit 1. September 2012,

7. werden die Artikel 22, 23 und 36 wirksam mit 1. Januar 2013,

8. wird Artikel 37 wirksam mit 1. Januar 2014,

9. treten die Artikel 14 und 15 am ersten Tag des vierzehnten Monats nach dem Monat, in dem das vorliegende Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft,

10. finden die Bestimmungen von Artikel 45 ausschließlich Anwendung auf Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die ab dem 1. Mai 2014 einsetzen,

11. treten die Artikel 48 bis 69 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00254]

20 JUILLET 1976. — Loi portant approbation et exécution de la Convention internationale sur la responsabilité civile pour les dommages dus à la pollution par les hydrocarbures, et de l'Annexe, faites à Bruxelles le 29 novembre 1969. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la loi du 20 juillet 1976 portant approbation et exécution de la Convention internationale sur la responsabilité civile pour les dommages dus à la pollution par les hydrocarbures, et de l'Annexe, faites à Bruxelles le 29 novembre 1969 (*Moniteur belge* du 13 avril 1977, err. du 26 juin 1979), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 11 avril 1989 portant approbation et exécution de divers Actes internationaux en matière de navigation maritime (*Moniteur belge* du 6 octobre 1989, err. du 8 décembre 1990);
- la loi du 10 août 1998 portant assentiment au Protocole de 1992 modifiant la Convention internationale de 1969 sur la responsabilité civile pour les dommages dus à la pollution par les hydrocarbures, et Annexe, faits à Londres le 27 novembre 1992 (*Moniteur belge* du 16 mars 1999);
- la loi du 3 mai 1999 organisant la répartition des compétences suite à l'intégration de la police maritime, de la police aérienne et de la police des chemins de fer dans la police fédérale (*Moniteur belge* du 29 mai 1999);
- la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);
- la loi du 19 décembre 2012 portant exécution de Conventions internationales diverses en matière de responsabilité civile pour la pollution par les navires, concernant des matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 26 avril 2013);
- la loi du 10 janvier 2013 portant exécution de Conventions internationales diverses en matière de responsabilité civile pour la pollution par les navires, concernant des matières visées à l'article 77 de la Constitution (*Moniteur belge* du 26 avril 2013).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00254]

20 JULI 1976. — Wet houdende goedkeuring en uitvoering van het Internationaal Verdrag inzake de burgerlijke aansprakelijkheid voor schade door verontreiniging door olie, en van de Bijlage, opgemaakt te Brussel op 29 november 1969. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van de wet van 20 juli 1976 houdende goedkeuring en uitvoering van het Internationaal Verdrag inzake de burgerlijke aansprakelijkheid voor schade door verontreiniging door olie, en van de Bijlage, opgemaakt te Brussel op 29 november 1969 (*Belgisch Staatsblad* van 13 april 1977, err. van 26 juni 1979), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 11 april 1989 houdende goedkeuring en uitvoering van diverse Internationale Akten inzake de zeevaart (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 1989, err. van 8 december 1990);
- de wet van 10 augustus 1998 houdende instemming met het Protocol van 1992 tot wijziging van het Internationaal Verdrag inzake de burgerlijke aansprakelijkheid voor schade door verontreiniging door olie, 1969, en de Bijlage, gedaan te Londen op 27 november 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 16 maart 1999);
- de wet van 3 mei 1999 tot regeling van de bevoegdheidsverdeling ingevolge de integratie van de zeevaartpolitie, de luchtvaartpolitie en de spoorwegpolitie in de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 29 mei 1999);
- de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);
- de wet van 19 december 2012 houdende uitvoering van verscheidene Internationale Verdragen inzake de burgerlijke aansprakelijkheid voor verontreiniging door schepen, met betrekking tot aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2013);
- de wet van 10 januari 2013 houdende uitvoering van verscheidene Internationale Verdragen inzake de burgerlijke aansprakelijkheid voor verontreiniging door schepen, met betrekking tot aangelegenheden als bedoeld in artikel 77 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2013).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00254]

20. JULI 1976 — Gesetz zur Billigung und Ausführung des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und seiner Anlage, abgeschlossen in Brüssel am 29. November 1969 — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 20. Juli 1976 zur Billigung und Ausführung des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und seiner Anlage, abgeschlossen in Brüssel am 29. November 1969, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 11. April 1989 zur Billigung und Ausführung verschiedener Internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Seeschifffahrt,
- das Gesetz vom 10. August 1998 zur Zustimmung zum Protokoll von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und Anlage, abgeschlossen in London am 27. November 1992,
- das Gesetz vom 3. Mai 1999 zur Regelung der Verteilung der Befugnisse infolge der Integration der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtspolizei und der Eisenbahnpolizei in die föderale Polizei,

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

10. JANUAR 2013 — Gesetz zur Ausführung verschiedener Internationaler Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für die Verschmutzung durch Schiffe mit Bezug auf in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheiten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.**Art. 2** - In Absatz 1 von Artikel 569 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 11. April 1989, wird die Nummer 21 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"21. über die Klagen auf Entschädigungen aufgrund des Internationalen Übereinkommens von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 1 von Artikel IX dieses Übereinkommens; sind infolge eines selben Ereignisses Verschmutzungsschäden entstanden, die teilweise auf dem nationalen Hoheitsgebiet, einschließlich des Küstenmeers, oder in der belgischen ausschließlichen Wirtschaftszone und teilweise auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates, einschließlich des Küstenmeers, oder in einer Zone beziehungsweise einem Gebiet eines anderen Staates, wie erwähnt in Artikel II Buchstabe *a*) Ziffer ii) des vorerwähnten Übereinkommens, aufgetreten sind, ist das Gericht befugt, über die Klagen auf Schadenersatz für im letzteren Staat verursachte Verschmutzungsschäden zu erkennen, unter der Bedingung, dass der Beschränkungs fonds, der den Forderungen gegenübersteht, die den Gegenstand der Klage bilden, vom Beklagten bei diesem Gericht errichtet ist und der Kläger darauf verzichtet, gegen denselben Beklagten eine Klage auf Schadenersatz für durch besagtes Ereignis verursachte Schäden vor einer Gerichtsbarkeit eines jeglichen anderen Staates einzureichen, oder er diese Klage zurücknimmt."

Art. 3 - [Abänderungsbestimmung]Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Januar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Nordsee

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00304]

5 MAI 2014. — Loi concernant diverses matières relatives aux pensions du secteur public. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 8, 16, 17, 20 à 23, 25 à 32, 35 à 57, 61 et 68 à 70 de la loi du 5 mai 2014 concernant diverses matières relatives aux pensions du secteur public (*Moniteur belge* du 2 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00304]

5 MEI 2014. — Wet betreffende diverse aangelegenheden inzake de pensioenen van de overheidssector. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 8, 16, 17, 20 tot 23, 25 tot 32, 35 tot 57, 61 en 68 tot 70 van de wet van 5 mei 2014 betreffende diverse aangelegenheden inzake de pensioenen van de overheidssector (*Belgisch Staatsblad* van 2 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00304]

5. MAI 2014 — Gesetz über verschiedene Angelegenheiten in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 8, 16, 17, 20 bis 23, 25 bis 32, 35 bis 57, 61 und 68 bis 70 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über verschiedene Angelegenheiten in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

5. MAI 2014 - Gesetz über verschiedene Angelegenheiten in Bezug auf die Pensionen des öffentlichen Sektors

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Verschiedene Abänderungsbestimmungen

(...)

Art. 8 - In das Gesetz vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors wird ein Artikel 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 1/1 - Im Rahmen des vorliegenden Gesetzes und außer für die Anwendung von Artikel 13 werden die den Personalmitgliedern der NGBE-Holding und von HR Rail gewährten Ruhestandspensionen und die deren Rechtsnachfolgern gewährten Hinterbliebenenpensionen nicht als Pensionen zu Lasten der Staatskasse, sondern als Pensionen zu Lasten einer der in Artikel 1 Buchstabe e) erwähnten Einrichtungen öffentlichen Interesses angesehen."

(...)

Art. 16 - Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1974 zur Regelung der Berücksichtigung bestimmter Dienste und aktivem Dienst gleichgesetzter Perioden für die Gewährung und Berechnung der Pensionen zu Lasten der Staatskasse wird wie folgt ersetzt:

"3. selbst unbezahlt in einen administrativen Stand versetzt wurde, der aufgrund des auf ihn anwendbaren gesetzlichen beziehungsweise verordnungsrechtlichen Statuts aktivem Dienst gleichgesetzt ist, mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen der Betreffende:

a) Urlaub wegen Teilzeitbeschäftigung aus persönlichen Gründen hatte,

b) in Anwendung von Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 20. September 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Viertageweche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor vier Fünftel der ihm normalerweise auferlegten Leistungen ohne Zusatzprämie erbracht hat,"

Art. 17 - In Artikel 5 desselben Gesetzes wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Bei den in vorliegendem Artikel erwähnten Gehältern handelt es sich um die Gehälter, die aus der Anwendung von Artikel 11 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors hervorgehen."

(...)

Art. 20 - Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unter Dauer der Ehe ist der Zeitraum zu verstehen, der am Tag der Eheschließung beginnt und am Tag vor dem Tag der Übertragung des Urteils beziehungsweise Entscheids, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, endet."

Art. 21 - Artikel 21 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Juli 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 5 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Der König kann andere Fälle bestimmen, in denen kein Antrag auf Hinterbliebenenpension eingereicht werden muss.

In den in den Absätzen 1 bis 5 erwähnten Fällen wird von Amts wegen über den Anspruch auf Hinterbliebenenpension des Berechtigten befunden."

2. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Der König bestimmt die Bedingungen, denen ein gültiger Pensionsantrag genügen muss.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 139 bis 163 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) bestimmt der König Schriftstücke, Unterlagen oder elektronische Bescheinigungen, die im Hinblick auf den Nachweis des Anspruchs auf Hinterbliebenenpension vorzulegen sind."

Art. 22 - In Artikel 46 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011, werden in § 1 Absatz 2 Nr. 1 zwischen den Wörtern "begründen können," und den Wörtern "ebenfalls berücksichtigt" die Wörter "und Kalenderjahre, für die eine Pension als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Föderalen Parlaments oder eines Parlaments beziehungsweise Rates einer Gemeinschaft oder einer Region gewährt werden kann," eingefügt.

Art. 23 - In das Neue Gemeindegesetz, kodifiziert durch den Königlichen Erlass vom 24. Juni 1988 und ratifiziert durch das Gesetz vom 26. Mai 1989, wird ein Artikel 157bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 157bis - Die Bestimmungen der Artikel 156 und 157 finden ebenfalls Anwendung auf Personalmitglieder in der Eigenschaft eines Personalmitglieds auf Probe und auf deren Anspruchsberechtigten, was die Probezeiten nach dem 31. Dezember 2012 betrifft."

(...)

Art. 25 - Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 2001 über die Pension der Personalmitglieder der Polizeidienste und ihrer Berechtigten, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 Buchstabe b) werden die Wörter "in der Gehaltstabelle AA2, AA3 oder AA4" durch die Wörter "in der Klasse A1 oder A2" ersetzt.

2. In Nr. 2 Buchstabe e) werden die Wörter "in der Gehaltstabelle AA4, AA5, A3A oder A4A" durch die Wörter "in der Klasse A3" ersetzt.

3. In Nr. 3 Buchstabe b) werden die Wörter "in der Gehaltstabelle A5A" durch die Wörter "in der Klasse A4" ersetzt.

Art. 26 - In Artikel 5bis Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 zur Schaffung der Funktion eines Sicherheitsbediensteten im Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichtshöfen und Gerichten und zur Überführung von Häftlingen, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, werden die Wörter "die versetzten Militärpersonen" durch die Wörter "die in Anwendung von Artikel 4 versetzten Militärpersonen" ersetzt.

Art. 27 - In das Gesetz vom 12. Januar 2006 zur Schaffung des "Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor" wird ein Artikel 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5/1 - Der PDÖS kann Aufgaben in Bezug auf das Einnehmen und die Beitreibung der in Artikel 5 erwähnten Einnahmen einer anderen Einrichtung übertragen.

Wenn die Aufgaben in Bezug auf das Einnehmen und die Beitreibung dieser Einnahmen einer anderen Einrichtung übertragen werden, werden die in Artikel 5 Nr. 2 erwähnten Beiträge, was das Einnehmen und die Beitreibung betrifft - mit Ausnahme von Verjährung und Streitsachen - den in Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Beiträgen gleichgesetzt.

Der König bestimmt die Dauer und die Modalitäten dieser Übertragung."

Art. 28 - Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe *b*) desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der zweite Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

"- zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV, erwähnt in Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provincialen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen,".

2. Der dritte Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

"- zu Lasten des Pensionsfonds der föderalen Polizei,".

Art. 29 - In Artikel 152 § 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) werden die Wörter "der PDÖS" durch die Wörter "die betreffende Pensionseinrichtung des öffentlichen Sektors" ersetzt.

Art. 30 - In Artikel 155 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "die Pensionseinrichtungen des öffentlichen Sektors" durch die Wörter "der PDÖS" ersetzt.

Art. 31 - In Titel 13 einziges Kapitel desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 7/1 mit der Überschrift "Sekundäres Netzwerk" eingefügt.

Art. 32 - In Abschnitt 7/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 31, wird ein Artikel 162/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 162/2 - Der PDÖS führt für den Bedarf der anderen Pensionseinrichtungen des öffentlichen Sektors ein besonderes Personenverzeichnis, wie in Artikel 6 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt, und ist somit eine Einrichtung zur Verwaltung eines sekundären Netzwerks im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 des Königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 zur Organisation der Übermittlung von personenbezogenen Sozialdaten zwischen Einrichtungen für soziale Sicherheit."

(...)

Art. 35 - Artikel 89 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 89 - In Abweichung von Artikel 88 Absatz 1 wird auf Mitglieder des ständigen Ausschusses einer Provinz, des Provinzialkollegiums und des Ausschusses eines Provinzialrates Folgendes angewandt:

Für ein bis zum 14. Oktober 2012 erhaltenes Mandat und den eventuell gewährten Zeitraum der Abgangsschädigung mit Bezug auf das bis zum 14. Oktober 2012 erhaltene Mandat kann die Ruhestandspension ab dem Alter von 55 Jahren einsetzen.

Für ein ab dem 15. Oktober 2012 erhaltenes Mandat kann diese Ruhestandspension ab dem Alter von 62 Jahren einsetzen.

Für Mitglieder, die am 14. Oktober 2012 bereits das Alter von 55 Jahren erreicht haben oder ein Mandat innehaben, das bereits 20 Jahre andauert, beträgt das Eintrittsalter für die Pensionierung weiterhin 55 Jahre."

Art. 36 - In Artikel 96 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 werden die Wörter "in Artikel 78" durch die Wörter "in Artikel 59" ersetzt.

Art. 37 - In Artikel 106 desselben Programmgesetzes werden die Wörter "1,8652 EUR ab dem 60. Monat" durch die Wörter "1,8652 EUR ab dem 61. Monat" ersetzt.

KAPITEL 3 - Autonome Bestimmungen

Abschnitt 1 - Pensionsansprüche von Personalmitgliedern von Belgocontrol, die in Ausführung von Artikel 475 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 oder von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen in einem belgischen öffentlichen Dienst eingesetzt werden

Art. 38 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter:

1. "ernannten Personalmitgliedern": statutarisch endgültig ernannte Personalmitglieder von Belgocontrol, die in Ausführung von Artikel 475 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 freiwillig in einem belgischen öffentlichen Dienst eingesetzt werden oder in Ausführung von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen externe Mobilität in Anspruch genommen haben,

2. "belgischem öffentlichen Dienst": einen belgischen öffentlichen Dienst, in dem das ernannte Personalmitglied von Belgocontrol in Ausführung von Artikel 475 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 oder von Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen eingesetzt wird.

Art. 39 - Wenn das ernannte Personalmitglied von Belgocontrol bei einem anderen belgischen öffentlichen Dienst endgültig ernannt wird, darf das Referenzgehalt, das als Grundlage für die Berechnung der Ruhestandspension dient, ungeachtet jeder anderen Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung nicht niedriger sein als das Referenzgehalt, das für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt worden wäre, wenn das ernannte Personalmitglied seine Laufbahn bei Belgocontrol fortgeführt hätte.

Art. 40 - Die Erhöhung der Pension, die sich aus der Berücksichtigung des im vorangehenden Artikel vorgesehenen garantierten Referenzgehalts ergibt, wird in Form eines Pensionszuschlags zu Lasten der Staatskasse gewährt. Dieser Zuschlag wird nicht für die Aufteilung der einzigen Pension berücksichtigt, die aus der Anwendung des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors hervorgeht.

Art. 41 - Ab der endgültigen Ernennung des ernannten Personalmitglieds von Belgocontrol bei einem anderen belgischen öffentlichen Dienst muss Belgocontrol pro eingesetztes Personalmitglied einen Arbeitgeberbeitrag von 16,36 Prozent auf die aktualisierte Plusdifferenz zwischen zwei Serien von fiktiven Gehältern entrichten:

a) einerseits die Gehälter und anderen Besoldungsbestandteile, die für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt werden, auf die das ernannte Personalmitglied Anspruch gehabt hätte, wenn es seine Laufbahn bei Belgocontrol fortgeführt hätte, und zwar ab seiner endgültigen Ernennung bei dem anderen belgischen öffentlichen Dienst bis zum letzten Tag des Monats, in dem das eingesetzte Personalmitglied das Alter erreicht, in dem es in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen Anspruch auf eine Pension hat,

b) andererseits die für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigten Gehälter und anderen Besoldungsbestandteile, die in diesem anderen belgischen öffentlichen Dienst auf das ernannte Personalmitglied anwendbar sind, und zwar ab seiner endgültigen Ernennung bei dem anderen belgischen öffentlichen Dienst bis zum letzten Tag des Monats, in dem das eingesetzte Personalmitglied das Alter erreicht, in dem es in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen Anspruch auf eine Pension hat.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Zahlung des in Absatz 1 erwähnten Beitrags.

Art. 42 - Der in Artikel 41 erwähnte Beitrag wird als gewöhnlicher Sozialversicherungsbeitrag angesehen.

Abschnitt 2 - Sonstige autonome Bestimmungen

Art. 43 - § 1 - Die in Artikel 20 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einführung föderaler Ombudsmänner vorgesehene Pensionsregelung findet Anwendung auf:

1. den Vermittler der Wallonischen Region, ernannt in Anwendung des Dekrets vom 22. Dezember 1994 über die Einrichtung eines Vermittlers der Wallonischen Region, aufgehoben durch das Dekret vom 31. März 2011 zur Billigung des am 3. Februar 2011 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommens zur Gründung eines gemeinsamen Vermittlungsdienstes der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region,

2. den flämischen Ombudsmann, ernannt in Anwendung des Dekrets vom 7. Juli 1998 zur Einführung des flämischen Ombudsdienstes, abgeändert durch die Dekrete vom 23. Juni 2006 und 9. November 2012,

3. den Vermittler und den beigeordneten Vermittler der Französischen Gemeinschaft, ernannt in Anwendung des Dekrets vom 20. Juni 2002 über die Einrichtung des Vermittlungsdienstes der Französischen Gemeinschaft, aufgehoben durch das Dekret vom 17. März 2011 zur Billigung des am 3. Februar 2011 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommens zur Gründung eines gemeinsamen Vermittlungsdienstes der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region,

4. den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ernannt in Anwendung des Dekrets vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft,

5. den Vermittler des gemeinsamen Vermittlungsdienstes der Parlamente der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft, ernannt in Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Februar 2011 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region zur Gründung eines gemeinsamen Vermittlungsdienstes der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region.

§ 2 - Die in Anwendung von § 1 gewährten Pensionen gehen zu Lasten der Staatskasse.

Art. 44 - Für endgültig ernannte Personalmitglieder der föderalen Ombudsmänner gilt in Sachen Ruhestandspension die Regelung, die auf Bedienstete der allgemeinen Verwaltung anwendbar ist. Diese Pensionen gehen zu Lasten der Staatskasse.

Art. 45 - Sowohl für die Eröffnung des Anspruchs auf Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension zu Lasten der Staatskasse als auch für die Berechnung dieser Pensionen wird davon ausgegangen, dass folgende Dienste als endgültig ernannter Bediensteter beim FÖD Finanzen geleistet worden sind, vorausgesetzt, sie wurden von einem Angestellten eines Hypothekenbewahrers geleistet, der in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2006 über das Statut der Angestellten von Hypothekenbewahrern als Staatsbediensteter in den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen integriert worden ist:

1. Dienste, die als zeitweiliger Angestellter eines Hypothekenbewahrers geleistet wurden, mit Ausnahme der Probezeit,

2. Dienste, die als Angestellter auf Probe eines Hypothekenbewahrers geleistet wurden,

3. Dienste, die als endgültig zugelassener Angestellter eines Hypothekenbewahrers geleistet wurden.

Art. 46 - Für die Gewährung und die Berechnung der Pension zu Lasten der Staatskasse wird davon ausgegangen, dass ein Finanzinspektor, der das Mandat des Korpschefs des Interföderalen Korps der Finanzinspektion ausübt, während seines Mandats als Korpschef weiterhin das Amt eines Finanzinspektors ausübt und das Gehalt bezieht, das er erhalten hätte, wenn er dieses Amt tatsächlich weiterhin ausgeübt hätte. Die Differenz zwischen diesem Gehalt und seinem Gehalt als Korpschef wird, was die Pension betrifft, als Gehaltszuschlag angesehen, der nicht für die Festlegung des Referenzgehalts, das als Grundlage für die Pensionsberechnung dient, berücksichtigt wird.

In Abweichung von Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen unterliegt der in Absatz 1 erwähnte Gehaltszuschlag der in vorerwähntem Artikel 60 vorgesehenen obligatorischen Einbehaltung.

KAPITEL 4 - Aufhebungsbestimmungen

Art. 47 - Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors,

2. Artikel 12 § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors,

3. Artikel 21 § 4 und Artikel 63 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen,

4. Titel II Kapitel I Abschnitt 4 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen,

5. Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Februar 2003 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über die Pensionen im öffentlichen Sektor.

KAPITEL 5 - Statut und Pensionsregelung des Personals der Hilfeleistungszonen

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 48 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Gesetz vom 15. Mai 2007": das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. "Hilfeleistungszone": die in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte juristische Person,
3. "Mitglied des Einsatzpersonals": das Berufsmittglied des in Artikel 103 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Einsatzpersonals der Hilfeleistungszone,
4. "Mitglied des Verwaltungspersonals": das Mitglied des in Artikel 105 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Verwaltungspersonals der Hilfeleistungszone,
5. "Rat": den in Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Rat der Hilfeleistungszone,
6. "Kollegium": das in Artikel 55 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Kollegium der Hilfeleistungszone.

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter dem Begriff "Gemeinde" ebenfalls eine "Feuerwehrinterkommunale".

§ 2 - Vorliegendes Kapitel findet keine Anwendung auf das Personal des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt.

Abschnitt 2 - Pensionsregelung für Mitglieder des Einsatzpersonals

Art. 49 - Vorliegender Abschnitt findet ausschließlich Anwendung auf die Mitglieder des Einsatzpersonals.

Art. 50 - Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des vorliegenden Kapitels gilt für Mitglieder des Einsatzpersonals mit endgültiger Ernennung beziehungsweise einer durch oder aufgrund des Gesetzes damit gleichgesetzten Ernennung die Ruhestandspensionsregelung, die auf Beamte der allgemeinen Verwaltung des Staates anwendbar ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 wird das Mandat des in Artikel 109 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Zonenkommandanten einer endgültigen Ernennung gleichgesetzt.

Für die Rechtsnachfolger der in Absatz 1 erwähnten Mitglieder des Einsatzpersonals gilt die Hinterbliebenenpensionsregelung, die auf die Rechtsnachfolger von Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates anwendbar ist.

Art. 51 - Für die Berechnung der Ruhestandspension wird jedes Jahr im aktiven Dienst, das in der Eigenschaft eines in Artikel 103 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Berufsfeuerwehrmanns geleistet wird, der direkt an der Brandbekämpfung teilnimmt, im Verhältnis zu einem Fünfzigstel des in Artikel 8 § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen erwähnten Referenzgehalts berücksichtigt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Zeitraum des Vorruhestandsurlaubs im Verhältnissatz von einem Sechzigstel pro Dienstjahr berücksichtigt.

Abschnitt 3 - Pensionsregelung für das Verwaltungspersonal

Art. 52 - Vorliegender Abschnitt findet ausschließlich Anwendung auf die Mitglieder des Verwaltungspersonals.

Art. 53 - Für Mitglieder des Verwaltungspersonals mit endgültiger Ernennung beziehungsweise einer durch oder aufgrund des Gesetzes damit gleichgesetzten Ernennung gilt die Ruhestandspensionsregelung, die auf Beamte der allgemeinen Verwaltung des Staates anwendbar ist.

Für die Rechtsnachfolger der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder gilt die Hinterbliebenenpensionsregelung, die auf die Rechtsnachfolger von Beamten der allgemeinen Verwaltung des Staates anwendbar ist.

Abschnitt 4 - Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Pensionsregelung für die Mitglieder des Einsatzpersonals und die endgültig ernannten Mitglieder des Verwaltungspersonals

Art. 54 - Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf die Mitglieder des Einsatzpersonals und die endgültig ernannten Mitglieder des Verwaltungspersonals.

Art. 55 - Für die Anwendung von Artikel 8 § 1 Absatz 2 und 4 des Allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 über die Zivil- und Kirchenpensionen werden die Ämter, die die Personalmitglieder ab dem Datum ausgeübt haben, an dem sie den Bestimmungen unterlagen, die das Statut oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzpersonals oder der endgültig ernannten Mitglieder des Verwaltungspersonals festlegen, als Ämter angesehen, die sich vollständig von den vor diesem Datum ausgeübten Ämtern unterscheiden.

Art. 56 - Wenn in der am Datum der Übertragung an die Hilfeleistungszonen geltenden kommunalen Pensionsregelung für die Mitglieder des Feuerwehrdienstes eine vorteilhaftere Pensionsregelung vorgesehen war als die durch vorliegendes Kapitel vorgesehene Regelung, wird Personalmitgliedern, die an diesem Datum dem Feuerwehrdienst der betreffenden Gemeinde angehörten, ein Pensionszuschlag zuerkannt. Dieser Zuschlag entspricht der Differenz zwischen einerseits dem Pensionsbetrag, der erreicht worden wäre, wenn die Übertragung an die Hilfeleistungszonen nicht stattgefunden hätte, und andererseits dem Pensionsbetrag, der gemäß den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Regeln berechnet wird.

Der in Absatz 1 erwähnte Zuschlag ist integraler Bestandteil des Nennbetrags der Ruhestandspension. Für die Anwendung von Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors wird er jedoch nicht berücksichtigt.

Der aufgrund des vorliegenden Artikels gewährte Zuschlag geht zu Lasten der Gemeinde, in der das Personalmitglied vor seiner Übertragung an die Hilfeleistungszonen beschäftigt war.

Art. 57 - Für ein Personalmitglied, das am Datum, an dem die Personalkategorie, der es zuletzt angehörte, an die Hilfeleistungszone übertragen wird, eine zeitweilige Pension wegen körperlicher Untauglichkeit erhält, die nach diesem Datum in eine endgültige Pension umgewandelt wird, wird für die Anwendung des vorliegenden Kapitels davon ausgegangen, dass es am Datum des Einsetzens seiner zeitweiligen Pension definitiv pensioniert gewesen ist.

Abschnitt 5 - Abänderungsbestimmungen in Sachen Pensionen

(…)

Art. 61 - In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *i*) des Königlichen Erlasses Nr. 442 vom 14. August 1986 über die Auswirkung bestimmter administrativer Stände auf die Pensionen der Bediensteten der öffentlichen Dienste werden die Wörter "solidarischer Pensionsfonds des LASSPLV" durch die Wörter "Hilfeleistungszonen" ersetzt.

Abschnitt 6 - Finanzierung der Pensionen

(…)

Art. 68 - § 1 - Für das Jahr 2015 wird den Hilfeleistungszonen, die dem Solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV angeschlossen sind, für das Personal der Hilfeleistungszonen, das von einer in Artikel 18 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen erwähnten Gemeinde übertragen worden ist, eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt.

§ 2 - Diese Subvention deckt die Aufwendungen, die sich aus der Differenz ergeben zwischen dem Satz des Basispensionsbeitrags, den die Zone in Anwendung von Artikel 18 § 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 entrichten muss, und dem Satz des Basispensionsbeitrags, der in Anwendung der Artikel 18 § 1 Nr. 1 und Artikel 22 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 von der Gemeinde im Jahr 2015 für dieses Personal gezahlt worden wäre. Diese Differenz wird auf die Lohnsumme angewandt, die als Grundlage für den vom Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen mitgeteilten Basispensionsbeitrag dient.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Subvention wird dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen für Rechnung der Hilfeleistungszonen zuerkannt.

Das Landesamt zieht diese Subventionen vom Gesamtbetrag der Pensionsbeiträge, die jede Hilfeleistungszone entrichten muss, ab.

Die Finanzierung der in § 1 erwähnten Subventionen erfolgt durch Entnahme aus dem Aufkommen der Mehrwertsteuereinnahmen.

Der Betrag der Subventionen wird auf der Grundlage einer Schätzung der Lohnsumme am 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres für das Haushaltsjahr gezahlt, auf das es sich bezieht.

Am Ende des betreffenden Kalenderjahres wird eine definitive Abrechnung erstellt.

Abschnitt 7 - Sonstige Abänderungsbestimmungen

Art. 69 - Artikel 32 des allgemeinen Familienbeihilfengesetzes wird durch eine Nummer 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. die im Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten Hilfeleistungszonen".

KAPITEL 6 - Inkrafttreten

Art. 70 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1:

1. wird Artikel 3 wirksam mit 1. Januar 2002, mit Ausnahme von Nr. 3 Buchstabe *a*) a1), der wirksam wird mit 31. Juli 2006, von Nr. 3 Buchstabe *a*) a2), der wirksam wird mit 4. Juni 2007, von den Nummern 4 und 5, die wirksam werden mit 1. August 2008, von den Nummern 6, 7, 9 bis 12 und 15 bis 23, die wirksam werden mit 1. Juni 2006, von Nr. 8, die wirksam wird mit 1. Januar 2010, und von Nr. 3 Buchstabe *d*), der am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem das vorliegende Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft tritt,

2. werden die Artikel 9 und 46 wirksam mit 1. Januar 2003,

3. werden die Artikel 8, 25 und 47 Nr. 1 wirksam mit 1. Januar 2007,

4. wird Artikel 44 wirksam mit 1. Februar 2010,

5. wird Artikel 4 wirksam mit 1. Januar 2011,

6. werden die Artikel 43 und 47 Nr. 4 und 5 wirksam mit 1. September 2012,

7. werden die Artikel 22, 23 und 36 wirksam mit 1. Januar 2013,

8. wird Artikel 37 wirksam mit 1. Januar 2014,

9. treten die Artikel 14 und 15 am ersten Tag des vierzehnten Monats nach dem Monat, in dem das vorliegende Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, in Kraft,

10. finden die Bestimmungen von Artikel 45 ausschließlich Anwendung auf Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die ab dem 1. Mai 2014 einsetzen,

11. treten die Artikel 48 bis 69 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM